

**Adolf-Ernst-Meyer-Institut für Psychotherapie
Geschäftsstelle
z. Hd. Fr. Harten
Rothenbaumchaussee 71
20148 Hamburg**

Hamburg, den

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich die „Information über die Aufnahme in die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten am Adolf-Ernst-Meyer-Institut für Psychotherapie“ gelesen habe und etwaige behördliche Gebühren tragen werde.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Aufnahme zur Ausbildung von Seiten des Instituts keine Gewähr dafür bietet, dass ich später zur staatlichen Prüfung zugelassen werde.

Hamburg, den _____

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Studienvoraussetzungen gemäß 7 (KJ)PsychTh-AprV in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz

hier: Änderung der Verwaltungspraxis zur Feststellung der Gleichwertigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zwischenzeitlich weitgehend erfolgte Umstellung auf Bachelor-/Masterabschlüsse im Rahmen der Hochschulausbildung führt in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung zu Problemen, wenn diese Abschlüsse im Vergleich zu den im Psychotherapeutengesetz vorgesehenen Studienabschlüssen bewertet werden sollen. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische absolvierte Studienabschlüsse. Wie mit Mail vom 17.10.2011 bereits mitgeteilt, machen insbesondere aktuelle Gerichtsurteile eine Anpassung der diesbezüglichen Verwaltungspraxis hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV i.V. mit § 5 Abs. 2 PsychThG erforderlich. Deshalb ist beabsichtigt, zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung obliegt gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG grundsätzlich den Ausbildungsstätten, soweit diese vor Beginn einer Ausbildung beantragt wird. Das Landesprüfungsamt (LPA) hat diese in eigener Zuständigkeit erst zu berücksichtigen, wenn die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung beantragt wird. Da es aber gleichwohl geboten ist, soweit als möglich zu gewährleisten, dass eine begonnene Ausbildung auch beendet werden kann, sollte das LPA in Zweifelsfällen vor Beginn der Ausbildung beteiligt werden. Konkret bedeutet dies, dass in solchen Fällen die in Hamburg gemäß § 6 PsychThG zugelassenen Ausbildungsstätten nach Durchführung konkreter Vorgespräche und Feststellung der persönlichen Eignung des Ausbildungsinteressenten dessen Unterlagen an das LPA mit der Bitte um Rechtsauskunft übermitteln (Mustertext siehe Anlage).
2. Das Landesprüfungsamt wird nach Prüfung der Unterlagen eine verbindliche und gebührenpflichtige, aber nicht rechtsmittelfähige Rechtsauskunft gegenüber dem Ausbildungsinstitut erteilen, ob es die Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV als gegeben erachtet. Das LPA wird hierbei weiterhin ggf. die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB), das Hochschulamt der BWF und Hamburger Hochschulen mit der Bitte um fachliche Stellungnahme einbeziehen.
3. Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation festgestellter Ausbildungsdefizite sind im Rahmen der Bewertung von Studienvoraussetzungen für die Psychotherapeutenausbildung in den gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen und daher auch nicht bei der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 PsychThG zu berücksichtigen.
4. Der Ausbildungsteilnehmer hat die bestätigende Rechtsauskunft des LPA bei der Meldung zu Abschlussprüfung vorzulegen.
5. Die Rechtsauskunft ist gebührenpflichtig und beträgt je nach Aufwand zwischen 50–200 €.
6. Als Unterlagen werden vom Ausbildungsinteressenten benötigt:
 - Abschlussurkunde Bachelor/Abschlussurkunde Master
 - Zeugnis Bachelor/Zeugnis Master
 - Nachweis über Lehrveranstaltungen mit Themen und Zeitumfang (Bachelor und Master)

Alle Unterlagen müssen als Original oder amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Die Beglaubigung kann für deutsche Unterlagen z. B. in Bezirksämtern vorgenommen werden. Per Mail übermittelte gescannte Unterlagen sind nicht ausreichend.

Für ausländische Unterlagen ist die Beglaubigung etwas komplizierter. Bei Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 ist eine „Apostille“ durch die Botschaft des betreffenden Landes erforderlich. Bei sogenannten Drittstaaten (also außerhalb von EU, EWR oder Schweiz) wird eine „Legalisation“ durch die deutsche Botschaft/Konsulat benötigt. Informationen des Auswärtigen Amtes dazu siehe bitte:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html

Ausländische Unterlagen werden an die ZAB zur Bewertung weitergeleitet und müssen in jedem Fall in der Originalsprache vorgelegt werden. Eine deutsche oder auch englische Übersetzung durch vereidigte Übersetzer sollte beigefügt werden. Dolmetscher- und Übersetzer Datenbank siehe bitte: <http://www.justiz-dolmetscher.de>

Diese Information über die Änderung der Verwaltungspraxis wird bei Bedarf auch auf der 23. STÄKO - § 6 PsychThG am 16.1.2011 gern ausführlicher erläutert. Bei verbleibenden Fragen - auch zu Einzelfällen - setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schönwälder

Anlage: Mustertext für die Ausbildungsstätte zur Antragstellung beim LPA

**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg
(08.11.2011)**

Mustertext: „Antrag von Ausbildungsstätten auf Rechtsauskunft“

Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

hier: Studienvoraussetzungen gemäß § 7 (KJ)PsychTh-APrV in Verbindung mit § 5 PsychThG
- Gleichwertigkeitsprüfung der Unterlagen von Frau Magdalena Musterfrau
(z. B. Psychologiestudium Österreich/Universität Wien)

Sehr geehrter Herr Dr. Schönwälder,

Frau Musterfrau beabsichtigt, in Hamburg an unserer gemäß § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätte eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin zu beginnen. Sie möchte sich vor Beginn der aufwendigen Ausbildung vergewissern, ob für die von Ihr (im Ausland) erbrachten Studienleistungen eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des PsychThG angenommen werden kann.

Ich bitte Sie daher im Hinblick auf die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 7 (KJ)PsychTh-APrV um Rechtsauskunft, ob eine ausreichende Gleichwertigkeit der als Anlage beigefügten Unterlagen von Frau Mustermann angenommen werden kann.

Nach erfolgten Vorgesprächen kann von Seiten der Ausbildungsstätte die für eine Ausbildung zur Psychotherapeutin erforderliche persönliche Eignung von Frau Mustermann bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Unterlagen von Frau Mustermann (z. B. Psychologiestudium Österreich/Universität Wien)